

haltung von kirchlichen Functionen bis zur Aufhebung der Irregularität und der vollen Ausöhnung im äußeren Forum bliebe strenge Pflicht. Aber, um überhaupt zur Aussprechung und Ausöhnung mit Gott und der Kirche schreiten zu können, müßte selbstverständlich Cajus von seinem Beichtkind den Austritt aus dem Freimaurerbunde und Entsagung jeglicher Theilnahme und Begünstigung desselben fordern, und Anzeige der geheimen Häupter des Bundes, falls ihm diese bekannt wären. Von letzterer könnten ihn sehr gewichtige Gründe, wie z. B. gegründete Furcht schwerwiegender Uebel, entschuldigen, von ersteren nicht.

In der Regel müssen bei Ausöhnung eines Freimaurers überhaupt diese Pflichten vor der priesterlichen Aussprechung erfüllt, die Auslieferung der Insignien vollzogen und die Austrittsanzeige bei dem Freimaurerbunde selbst geschehen sein, die speciellere Art und Weise der Ausöhnung nach den Diöcesanvorschriften, falls diese vorliegen, genau eingehalten werden. Die heilige Pönitentiarie macht in ihren Absolutions-Vollmachten in der Regel folgende Bedingungen: 1. nicht nur Austritt aus der betreffenden Verbindung, sondern Abschwören derselben, 2. die Herausgabe der Bücher, Schriften und Insignien der Secte an den Beichtvater, damit dieser die Gegenstände baldmöglichst an den Bischof gelangen lasse; oder falls dieser Auslieferung gewichtige Gründe entgegenstehen würden, das Verbrennen derselben; 3. außerdem je nach Größe der Schuld eine heilsame schwere Buße und häufigern Empfang der Sacramente; 4. Anzeige der geheimen Häupter der Secte. In Ausnahmefällen aber könnte ohne förmliche Austrittsanzeige der thatsächliche Abbruch jeden Verkehrs mit der Loge und mit deren Mitgliefern in ihrer Eigenschaft als Logenbrüder als hinreichender Austritt gelten: solche Ausnahmefälle können nicht nur persönlicher Natur sein, sondern auch in örtlichen Verhältnissen ihren Grund haben.

Exaeten (Holland).

Prof. P. Aug. Lehmkuhl, S. J.

II. (Beichtiegel.) Ein Spitalgeistlicher legt der Quartalschrift folgenden Fall vor: In unser Krankenhaus kommen viele Concubinarii, die der löblichen Sitte gemäß zum Beichten aufgefordert werden und auch beichten. Sind sie gefährlich krank, so thut man das möglichste, um in ihnen die Reue und den Vorsatz zu erwecken, das sündhafte Leben aufzugeben. Wenn sie aber nicht schwer krank sind und der Beichtvater erst aus der Beicht erfährt, daß sie Concubinarii sind und unter keiner Bedingung die sündhafte Verbindung aufgeben wollen, ja nicht einmal versprechen, daß sie die Sünde der Unzucht nicht mehr begehen, so versteht es sich von selbst, daß sie keine Aussprechung erhalten können. Wie ist das aber zu bewerk-

stelligen, ohne das Beichtsiegel zu brechen? Ueber dem Haupte des Kranken hängt ein Täfelchen, das dem Priester anzeigt, wer neu angekommen ist und daher zu beichten hat. Beichtet er, so bleibt das Täfelchen hängen, um anzuzeigen, wer morgens abzuspeisen ist; erst nach der Communion wird es herabgenommen. Beichtet der Kranke nicht, so nimmt der Priester selbst das Täfelchen herunter. In dem oben angeführten Falle des Concubinarius sieht die Wärterin, ja der ganze Krankenjaal, daß der Priester den Kranken beicthört. Wenn der Priester ihn nicht absolvieren kann und das Täfelchen herunternimmt, so verräth er aus der Beicht, daß der Kranke nicht absolviert wurde, oder ist das keine *fractio sigilli*? Soll die Ansicht richtig sein, daß der Kranke sich selbst die Folgen zuzuschreiben hat, wenn er nicht absolviert wird und dies aus dem Benehmen des Beichtvaters geschlossen oder verrathen wird? Oder auch die Ansicht, daß die Beicht eigentlich keine Beicht war, weil er dazu nicht disponiert war und die Erfordernisse nicht erfüllt hat? — Sagt der Beichtvater dem Pönitenten, er könne ihn nicht absolvieren, könne aber auch das Beichtsiegel nicht brechen, er wolle ihm deshalb den Segen geben und der Kranke solle sich unter einem mit Fleiß herbeigeführten Vorwande nicht abspesen lassen, so kann man versichert sein, daß er dennoch communiciert, also zu den übrigen Sünden ein *Sacrilegium* hinzufügt. Ist nun folgender Modus richtig? Ich sage dem Kranken, daß ich ihn nicht absolvieren kann, er möge zum heiligen Geiste um Erleuchtung beten und sich demnach besser vorbereiten, ich wolle also die Beicht abbrechen, das Täfelchen abnehmen und der Wärterin, wenn sie etwa fragt, ob er abgespeist werde, sagen: Nein, er will sich noch weiter vorbereiten, stehe dann auf und thue, wie gesagt; ist da keine *fractio sigilli*? Oder wie soll sich der Geistliche hier verhalten?

Es handelt sich hier um das Beichtsiegel. Die Quelle des Beichtsiegels ist die sacramentale Beicht, d. i. jene Beicht, welche abgelegt wird, um die sacramentale Absolution zu erlangen. (in ordine ad sacramentalem absolutionem). Eine sacramentale Beicht ist nicht 1. eine rein historische Erzählung der Sünden, wenn z. B. jemand in vertrautem Gespräche dem Priester sein vergangenes Sündenleben erzählt, ohne irgendwelche Beziehung auf das Bußsacrament. Eine sacramentale Beicht ist nicht 2. eine Beicht in der Absicht, um Rath zu fragen, ohne daß der Fragende das Sacrament empfangen will; doch kann hier das *secretum naturale* verpflichten. Eine sacramentale Beicht ist nicht 3. eine Beicht, abgelegt, den Beichtvater zu täuschen, zu verspotten, zur Sünde zu verleiten, etwas zu erpressen, äußerlich dem Befehle des Oberen zu genügen, z. B. wenn der Pönitent dem Beichtvater etwa erklärt: „Ich bin nicht gekommen, um zu beichten, sondern weil ich meiner Frau einen Beichtzettel mit-

bringen muß.“ In einem solchen Falle besteht kein Beichtfiegel, man braucht an sich dem Betreffenden gar keinen Beichtzettel zu geben. Doch wird hier in der Regel die Pflicht bestehen, den Betreffenden nicht öffentlich zu infamieren und den Schein zu vermeiden, als ob man das Beichtfiegel gebrochen hätte; denn die Umstehenden könnten, wenn man den Beichtzettel verweigert, auf den Gedanken kommen, daß der Beichtvater den Beichtzettel verweigere, weil er nicht absolvieren konnte. Dagegen ist eine sacramentale Beicht eine aus irgend einem Defecte ungiltige Beicht wegen Mangel an Disposition, sacrilegischen Verschweigens von Seite des Pönitenten, oder aus Mangel an Intention oder Jurisdiction seitens des Beichtvaters. Nur wenn der Pönitent wissentlich einem Laien oder einem nicht mit Jurisdiction versehenen Priester gebeichtet hätte, fällt die Beicht nur unter das *secretum naturale*, außer der Pönitent hätte dem Priester gebeichtet, damit dieser sich die fehlende Jurisdiction verschaffe und dann absolviere. — Unter das Beichtfiegel aber fällt alles, dessen Offenbarung das Sacrament odios machen oder dem Pönitenten beschwerlich fallen könnte.

Das Conc. Lateran. IV. c. 21 sagt: „Caveat autem omnino confessarius, ne verbo aut signo aut alio quovis modo aliquatenus prodat peccatorem.“ Man unterscheidet nun eine directe und indirecte Verletzung des Beichtfiegl's. Direct wird es verletzt, wenn man ausdrücklich etwas, was unter das Beichtfiegel fällt, vom Pönitenten offenbart, indirect, wenn man so redet, daß andere auf die Beicht schließen können, oder wenn man sich in seiner äußeren Handlungsweise durch die aus der Beicht gewonnene Erkenntnis leiten läßt. Vom Beichtfiegel entbinden kann nur die ausdrückliche Erlaubnis des Pönitenten, und diese Erlaubnis kann den Beichtvater nur dann vom Beichtfiegel entbinden, wenn sie vollständig frei gegeben und auch nicht durch Ehrfurcht (*reverentia*) erzwungen wurde.

Wenden wir die Principien auf unsern Fall an, so ist vor Allem festzuhalten, daß die Beicht eine sacramentale ist, auch wenn der Pönitent aus Mangel an Reue und Vorsatz nicht absolviert werden kann. Selbst wenn der Kranke auch nur durch die Hausordnung des Spitals zum Beichten veranlaßt wurde, so ist die Beicht als eine sacramentale anzusehen, wenn der Pönitent nicht ausdrücklich dem Beichtvater erklärt, daß er bloß zum Scheine und rein äußerlich eine Beicht ablege. Dann aber ist zu beachten, daß in der Darstellung des Falles gar nichts davon erwähnt ist, wie der Pönitent sich dem Vorschlage des Beichtvaters gegenüber verhalten, ob er zugestimmt habe oder nicht. Hat der Pönitent dem Vorschlage des Beichtvaters nicht ausdrücklich zugestimmt, so liegt ein indirecter Bruch des Beichtfiegl's vor, weil der Priester in seinem äußeren Verhalten durch Abnehmen des Täfelchens sich von der in der Beicht gewonnenen

Erkenntnis leiten läßt. Und für die Wärterin und die übrigen Anwesenden liegt die Vermuthung sehr nahe, daß der Pönitent aus Mangel an Disposition nicht absolviert worden sei. Die Ansicht, daß der Pönitent es sich selbst zuzuschreiben habe, wenn er aus Mangel an Disposition nicht absolviert und dies nun aus dem Benehmen des Beichtvaters erschlossen wird, ist unhaltbar, denn der Beichtvater darf eben in seinem äußeren Benehmen sich nicht durch die aus der Beicht gewonnene Erkenntnis leiten lassen. Wenn also der Pönitent die Erlaubnis verweigert oder nicht ausdrücklich gegeben hat, daß der Beichtvater das Täfelchen abnehme und der Wärterin jene Mittheilung mache, so bleibt dem Beichtvater nichts anderes übrig, als dem Pönitent zu sagen, daß er, weil nicht absolviert, auch nicht communicieren dürfe. Der Kranke möge also der Wärterin oder auch ihm selber außer der Beicht erklären, daß er nicht communicieren wolle, oder er möge absichtlich etwas genießen u. dgl., um so nicht communicieren zu können. Will der Pönitent sich auf etwas derartiges nicht einlassen, trotz aller Bitten des Beichtvaters, so muß eben der Beichtvater ihn seinem Schicksale überlassen und ihm am nächsten Morgen die Communion bringen. Wenn aber der Pönitent mit dem Vorgehen des Beichtvaters sich einverstanden erklärt hat und zwar vollständig frei — ein Punkt, der hier sehr zu beachten ist — dann ist an sich eine Verletzung des Beichtsiegels in der Handlungsweise des Geistlichen nicht enthalten, aber es könnte hier sehr leicht bei der Wärterin und den übrigen Anwesenden der Verdacht entstehen, daß der Beichtvater das Beichtsiegel gebrochen habe, da ja er allein die Handlung vornimmt und die Erklärung abgibt; es würde also auch dadurch das Sacrament odios werden und darum erscheint mir diese Handlungsweise im vorliegenden Falle nicht zulässig. Deshalb wird der Priester hier überhaupt nichts anderes thun können, als daß er den Kranken bittet, von der Communion abzustehen und sogleich nach der Beicht die Erklärung abzugeben, daß er am nächsten Morgen noch nicht communicieren wolle. Dagegen darf er aber außer der Beicht nicht den Kranken selbst fragen, ob er am nächsten Tage communicieren wolle, um so diese Erklärung zu veranlassen, denn darin läge schon ein Bruch des Beichtsiegels. Nur wenn der Kranke damit zufrieden ist, daß der Geistliche die Frage stelle, und die Erklärung abgeben will, — da hier der Kranke selbst die Erklärung abgibt, wäre die *suspicio fracti sigilli* nicht so leicht zu befürchten — oder wenn er auch sonst regelmäßig an die Kranken diese Frage stellt, kann er außer der Beicht darüber fragen. Da nach der Darstellung des Falles der betreffende Spitalgeistliche öfters in diese Verlegenheit kommen kann, so würde ich ihm rathen, fortan jedem Kranken nach und außer der Beicht eine Frage betreffs der nachfolgenden Communion zu stellen.